



## Schutzkonzept 2 der VSG Wigoltingen Coronavirus

Erlassen am: 13.09.2021

Gültigkeit: ab 13.09.2021

### **A: Rahmenbedingungen**

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Schutzkonzept 1 der VSG Wigoltingen vom 12.08.2021.

Per 13. 09.2021 hat der Bundesrat erweiterte Massnahmen beschlossen. Die externe Nutzung von schulischen Anlagen ist weiterhin mit Einschränkungen möglich.

### **B: Ziel**

Nach wie vor steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll die Anzahl der Covid-19 Neuerkrankungen nicht weiter zunehmen.

### **C: Grundlagen**

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 13.0.2021)
- Entscheid 2 vom 11.09.2021, Departement für Erziehung und Kultur
- Informationen Bundesamt für Sport BASPO ([www.baspo.admin.ch](http://www.baspo.admin.ch), Stand: 13.09.2021)
- Informationen swiss olympic ([www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch), Stand 13.09.2021)

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

### **D: Sportliche Aktivitäten**

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.

Für Aktivitäten in Innenräumen gilt Folgendes:

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen (inkl. Leitende) ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Die Ausnahme gilt nur für Gruppen, die regelmässig (z.B. wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Die benutzten Räumlichkeiten müssen regelmässig gelüftet werden.

#### *Wettkämpfe*

Finden Wettkämpfe und Meisterschaften in Innenräumen statt, müssen Personen ab 16 Jahren ein gültiges Zertifikat vorweisen, unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden. Im Aussenbereich können Wettkämpfe ohne Zertifikat stattfinden, wenn ausschliesslich die Aussenbereiche genutzt werden.

### **E: Kulturelle Aktivitäten**

Es gelten die Bestimmungen für sportliche Aktivitäten gemäss Bst. D sinngemäss.

## **F: Veranstaltungen**

Vereinstreffen ohne Regelmässigkeit wie z.B. Vereinsversammlungen gelten als Veranstaltung. Öffentliche und private Veranstaltungen in den Turnhallen, Mehrzweckhallen und weiteren Räumlichkeiten sowie auf den Aussenanlagen können wie folgt durchgeführt werden:

- Mit Covid-Zertifikat: Keine Beschränkungen. Es gilt die Personenbegrenzung gemäss den ordentlichen Nutzungsbestimmungen der VSG Wigoltingen. Die Organisation von Anlässen mit Covid-Zertifikat bzw. eine entsprechende Umsetzung obliegt dem Veranstalter. Dieser hat der VSG Wigoltingen spätestens 3 Wochen vor dem Anlass aufzuzeigen, wie er die Prüfung sicherstellt.
- Ohne Covid-Zertifikat: Veranstaltungen im Aussenbereich können ohne Zertifikatspflicht stattfinden, wenn:
  - a) die maximale Anzahl Personen 1000 beträgt, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende; dabei gilt:
    1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
    2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
  - b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
  - c) Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten folgende Vorgaben: Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazität der Einrichtung, Maskentragpflicht, keine Konsumation von Speisen und Getränken, Erhebung der Kontaktdaten, maximal 50 Personen.
- Ausgenommen von der Personenbeschränkung sind politische Veranstaltungen der Legislative (Gemeindeversammlungen) sowie unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben für die Gastronomie.

## **G: Grundsätze**

### *1. Symptomfrei zur Aktivität*

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einer Aktivität teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### *2. Abstand halten*

Beim Betreten der Aussenareale der VSG Wigoltingen, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach der Aktivität – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf Händeschütteln, Abklatschen etc. ist zu verzichten.

Ausnahme: Bei Ausübung der sportlichen oder kulturellen Aktivität im Raum, in welchem die regelmässige Aktivität in der beständigen Gruppe stattfindet, gilt die Pflicht der Einhaltung des erforderlichen Abstands nicht.

### *3. Maskenpflicht*

Auf den Aussenanlagen der VSG Wigoltingen gilt keine Maskenpflicht.

In den Innenbereichen (inkl. Garderoben, Toiletten etc.) gilt die Maskenpflicht für alle Personen ab Betreten von öffentlich zugänglichen Innenräumen der VSG Wigoltingen während ihres ganzen Aufenthalts.

Ausnahme: Im Raum, in welchem die regelmässige Aktivität in der beständigen Gruppe stattfindet, besteht keine Maskenpflicht.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

#### 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach einer Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

#### 5. Präsenzlisten führen

Bei Aktivitäten in Innenräumen der VSG Wigoltingen sind Präsenzlisten zu führen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die Person, welche die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist freigestellt. Die Kontaktdatenaufnahme gilt auch für geimpfte, getestete und/oder von Covid-19 genesene Personen.

#### 6. Bezeichnung verantwortlicher Person

Jede Organisation, welche Schulanlagen der VSG Wigoltingen nutzt, muss weiterhin eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

### **H: Schutzkonzept**

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Anlagen ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Bestehende Schutzkonzepte müssen an die neuen Regeln angepasst werden. Es gibt keine Genehmigung von Schutzkonzepten.

Die Anlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechende Aktivität erstelltes Schutzkonzept vorliegt. Neue und angepasste Schutzkonzepte sind der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zuzustellen.

Es ist Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, dass alle betreffenden Personen detailliert über das Schutzkonzept ihrer Aktivität informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

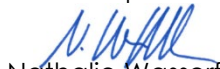
Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Anlage per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Anlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

### **I: Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 13.09.2021 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und ab sofort in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin



Nathalie Wasserfallen